

Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln

Auf Grund des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1975 (LGBl. Nr. 3/1975)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer
- § 2 Förderungsgegenstände
- § 3 Förderungswerber
- § 4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 5 Art der Förderung
- § 6 Höhe der Förderung
- § 7 Investitionen
- § 8 Personalaufwand
- § 9 Sachaufwand
- § 10 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht
- § 11 Abrechnung

II. Teil

Förderungsabwicklung

- § 12 Förderungsabwicklungsstellen
- § 13 Förderungsantrag
- § 14 Bearbeitung der Förderungsanträge
- § 15 Entscheidung
- § 16 Auszahlung
- § 17 Kontrolle
- § 18 Aufbewahrung der Unterlagen
- § 19 Richtlinieneinschränkungen
- § 20 Rückforderung
- § 21 Datenverwendung
- § 22 Publikation
- § 23 Subjektives Recht
- § 24 Auflage von technischen Leitlinien und Normen

III. Teil

Förderbare Maßnahmen

- § 25 Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft
(Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 26 Beihilfen zur begleitenden landwirtschaftlichen Berufsbildung
(Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 27 Beihilfen für Beratungsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft
(Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 28 Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzen-, Garten-, Gemüse- und Obstbau
(Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 29 Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten durch integrierten Pflanzenschutz
- § 30 Beihilfen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung
(Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 31 Beihilfen zur Haltung von Zuchtstuten
- § 32 Maßnahmen der sozialen Betriebshilfe
(Art. 23 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 33 Beihilfen für Markterschließung und Absatzförderung
(Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 34 Beihilfen zur Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- § 35 Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
(Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

- § 36 Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
(Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- § 37 Beihilfen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinie ist für Förderungen der Landwirtschaft in Tirol außerhalb der nationalen und EU-kofinanzierten Förderungsprogramme der Republik Österreich anzuwenden, wenn eine Förderung aus anderen Programmen oder nach anderen Richtlinien aus fachlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist.

(2) Die Gewährung von Beihilfen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freizustellen sind, erfolgt frühestens nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Kommissionsdienststellen und ist mit 31.12.2020 befristet.

§ 2 Förderungsgegenstände

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderungsbedingungen bei der Durchführung von Projekten gemäß den im III. Teil angeführten Maßnahmenbereichen. Bei diesen Projekten handelt es sich um Vorhaben, die in Übereinstimmung mit

- a) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014, S 1),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014, S 1),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013, S 9),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013, S 1),
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 487 sowie
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

darauf abzielen, den in der Landwirtschaft tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten in Tirol geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Landwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen.

§ 3 Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht, welche eine Niederlassung in Tirol haben und die die Zielsetzungen des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1974 verfolgen.

(2) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen können Landesmittel im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie nicht gewährt werden, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen andere Beihilfenempfänger vor.

(3) Soweit im III. Teil eine Einschränkung möglicher Förderungswerber auf Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt, ist als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb jede selbstständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zu sehen, die zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung dient und die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfügt.

§ 4

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- (2) Förderungen dürfen gemäß § 3 Abs. 4 T-LWG nur gewährt werden, wenn
- sie in Abstimmung mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Entwicklungsprogramme erfolgen,
 - die in den Förderungsrichtlinien festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die zu fördernden Maßnahmen den Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 T-LWG sind die Art und das Ausmaß der Förderung so zu wählen, dass sie die Eigeninitiative und die Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft anregen und unterstützen, sowie die für die Allgemeinheit vorteilhaften Leistungen angemessen abgelten.

(4) Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall mit zu berücksichtigen und das im III. Teil festgelegte maximale Förderungsausmaß darf nicht überschritten werden.

(5) Ein Förderungsantrag kann abgelehnt werden, wenn der Förderungswerber bereits bei anderen Förderungsprojekten gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat, die innerhalb der letzten fünf Jahre eine Rückforderung gemäß § 20 zur Folge hatte.

(6) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird keine Einzelbeihilfe gewährt.

(7) Investitionsbeihilfen sind nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zu gewähren, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch eine Bewertung der Zukunftschancen dieser Betriebe schlüssig dargelegt werden kann und deren Betreiber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen. Ferner haben diese Betriebe die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen. Sofern die Investitionen dazu dienen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen, können Beihilfen zur Umsetzung dieser Anforderungen gewährt werden.

(8) Für Investitionen, die auf eine Steigerung der Produktion von Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, werden keine Beihilfen gewährt. Das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten ist im Hinblick auf die betreffenden Erzeugnisse, die Art der Investitionen und die bestehenden und zu erwartenden Kapazitäten auf jeweils geeigneter Ebene zu bewerten. Weiters dürfen für Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine Beihilfen gewährt werden, wenn nicht einwandfrei erwiesen ist, dass für diese Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen.

(9) Bei Vorhaben, welche den Regeln für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft unterliegen, gilt das Datum der Antragstellung als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten.

(10) Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben darf die in nationalen Förderungsrichtlinien auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben festgesetzten Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen nicht überschreiten.

(11) Als benachteiligtes Gebiet im Sinne dieser Richtlinie gilt jenes Gebiet, welches gemäß der Richtlinie 95/212/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG, ABl Nr. L 137 vom 21. 6. 1995, S 1, in der Fassung der Entscheidung 98/15/EG der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in Österreich benachteiligten Gebiete, ABl Nr. L 6 vom 10. 1. 1998, S 27, als solches festgelegt ist.

(12) Beihilfen sind ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu gewähren, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen andere Beihilfenempfänger vor. Als KMU im Sinne dieser Richtlinie gelten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.

(13) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen andere Beihilfenempfänger vor.

§ 5

Art der Förderung

(1) Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie kann durch Beihilfen aus Landesmitteln oder aus Mitteln des Landeskulturfonds an Förderungswerber für Investitionen, Personal- und Sachaufwand erfolgen. Weiters kann eine Förderung durch kostenlose Beratung und Projekterstellung erfolgen.

(2) Eine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils,
- b) an einen Unternehmer,
- c) Transfer staatlicher Mittel,
- d) Selektivität des Vorteils,

sofern sie geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.

§ 6

Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung ist im III. Teil festgelegt. Der auszahlbare Gesamtzuschuss darf die dort festgelegten Förderungsintensitäten nicht übersteigen. Förderungsbeträge unter € 500,- werden – mit Ausnahme der im III. Teil festgelegten Regelungen – nicht ausbezahlt. Es wird sichergestellt, dass das Bruttosubventionsäquivalent der Einzelbeihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Schwellenwerte pro Unternehmen und Investitionsvorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschritten wird.

(2) Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf in Beihilfebestimmungen der Union festgelegte Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze sowie auf die in dieser Richtlinie festgelegten maximalen Förderintensitäten mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben.

(3) Für die Abwicklung der im III. Teil angeführten Maßnahmen können von den Förderungsabwicklungsstellen detaillierte Arbeitsrichtlinien mit Einschränkungen der Fördersätze zur Anwendung kommen.

§ 7

Investitionen

(1) Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert € 400,- übersteigt. Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

(2) EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

(3) Für die Berechnung der Förderung von Investitionen sind heranzuziehen:

- a) der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber,
- b) der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber. Dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze 1994, BGBl. Nr. 663/1994, anzuwenden ist (pauschalierte Betriebe),
- c) bei der Förderung von baulichen und technischen Maßnahmen können Pauschalkostensätze (Baurichtpreise und pauschale Kostensätze für bestimmte Investitionen) zur Anwendung kommen, sofern sie von der Förderabwicklungsstelle genehmigt wurden.

(4) Nicht angerechnet werden dürfen öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen.

§ 8

Personalaufwand

(1) Der für die Umsetzung der Projekte notwendige Personalaufwand ist maximal bis zu einer Höherechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht. Im Falle der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die von der Europäischen Kommission (DG REGIO F D (2010) 810103) genehmigte Methode für die Berechnung von Personalkosten unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips in den EFRE-Programmen der Ziele "Konvergenz/Phasing Out" sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 2007-2013 in Österreich heranzuziehen.

Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind mit einem Pauschalsatz in Höhe von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderbar (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Maßgeblich ist der in der jeweiligen Vorhabensart festgelegte Pauschalsatz.

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit diesem Pauschalsatz abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

(2) Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand: Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten auf Basis einer qualifizierten Arbeitszeiterfassung entsprechend zu aliquotieren.

(3) Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen oder Rückdeckungsversicherungsprämien für Abfertigungen sowie sonstige personalbezogene Rückstellungen sind im Rahmen dieser Förderung nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Sachaufwand

(1) Als Sachaufwand ist der mit der Projektumsetzung verbundene Aufwand ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und abzüglich sämtlicher Nachlässe heranzuziehen. Dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UstG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, anzuwenden ist (pauschalierte Betriebe). Nur bei nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer) ist der Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer heranzuziehen.

(2) Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (inkl. der zu ihrer Betriebsfähigkeit erforderlichen Instrumente) werden nur Anschaffungen geringwertiger abnutzbarer Güter gefördert.

(3) Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.

(4) Öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten, Abschreibungen sowie Mitgliedsbeiträge sind nicht berücksichtigbar.

§ 10

Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird;
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (zB Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

§ 11

Abrechnung

Die Abrechnung hat nach der Vorlage von saldierten Rechnungen oder nach Pauschalkostensätzen gemäß § 8 Abs. 1 zu erfolgen.

II. Teil Förderungsabwicklung

§ 12 Förderungsabwicklungsstellen

(1) Mit der Förderungsabwicklung für die im III. Teil angeführten Maßnahmen sind folgende Stellen beauftragt:

- a) Tiroler Landesregierung
- b) Landeskulturfonds für Tirol

§ 13 Förderungsantrag

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Antrages des Förderungswerbers gewährt werden.

(1) Der schriftliche Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- b) den Bezug habenden Richtlinienpunkt sowie alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- c) die Bankverbindung (Name des Kreditinstitutes, Namenskonto des Förderungswerbers [IBAN]),
- d) den Finanzierungsplan, sofern die Art der Förderungsmaßnahme dies zur Beurteilung erfordert; darin sind die Projektkosten nach Finanzierungsträgern (soweit bekannt) einschließlich der Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags aufzuschlüsseln, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten darzustellen und auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt sowie ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist; bei einem Förderungsvorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Förderungsantrag für die gesamte Laufzeit; der vorgesehene jahresweise Einsatz der Landesmittel ist zusätzlich anzugeben; erfordert die Art des Projektes die Gewährung von Vorauszahlungen, ist deren jeweilige Höhe anzugeben und zu begründen,
- e) Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird,
- f) Angaben zur Größe des Unternehmens,
- g) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und des Zeitpunktes des Abschlusses des Vorhabens.

(2) Die Förderungsabwicklungsstellen haben nach Tunlichkeit für die einzelnen förderbaren Maßnahmen Formblätter für die Förderungsanträge bereitzustellen.

(3) Die dem Antrag zugrunde liegende Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Antrages zwischen dem Förderungswerber und dem Land zustande kommt.

(4) Dem Förderungsantrag ist eine vom Förderungswerber unterschriebene Verpflichtungserklärung anzuschließen, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet. Die Verpflichtungserklärung hat zumindest zu enthalten:

- a) eine Erklärung des Förderungswerbers bezüglich widmungsgemäßer und ökonomischer Verwendung des Förderungsbetrages,
- b) Regelungen bezüglich Rückforderungen nach § 20 bei widmungswidrigen Verwendungen,
- c) Regelung bezüglich Kontrolle nach § 17,
- d) Regelungen über die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Rechnungsabschlüssen nach § 11,
- e) Regelungen nach § 20 hinsichtlich der Anzeigepflicht des Förderungswerbers über Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der Förderungszusage erfordern,
- f) Bestimmungen nach § 18 hinsichtlich der Aufbewahrungen der das Projekt betreffenden Unterlagen.

§ 14

Bearbeitung der Förderungsanträge

(1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungsantrag mit der Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen, mit einem Einlaufstempel zu versehen, zu protokollieren und hinsichtlich seiner inhaltlichen und formellen Richtigkeit (Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit usw.) zu prüfen. Unvollständige Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben oder Unterlagen der Förderungsabwicklungsstelle vorgelegt sind. Nachforderungen von Unterlagen haben schriftlich zu erfolgen und sind zeitlich zu befristen. Bei erfolglosem Verstreichen der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Die Förderungsanträge sind in der Reihenfolge des Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich ist das Datum des Einlaufstempels der Förderungsabwicklungsstelle für die vollständige Einreichung maßgeblich.

§ 15

Entscheidung

(1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungsantrag – erforderlichenfalls unter Festlegung besonderer Bedingungen und Einschränkungen – zu genehmigen oder abzulehnen. Das Ergebnis dieser Entscheidung hat die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber – im Fall der Ablehnung unter Angabe der Gründe – unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Förderungszusage erfolgt in einem schriftlichen Förderungsvertrag. Dieser Fördervertrag hat jedenfalls zu beinhalten:

- a) die den Förderungswerber betreffenden Bestimmungen der Förderungsrichtlinien,
- b) die Art und das Ausmaß der Förderung,
- c) den Zeitpunkt und allenfalls die Dauer der Förderung.

(3) Der Fördervertrag besteht aus dem Förderungsantrag einschließlich der Verpflichtungserklärung und der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Land Tirol zustande.

§ 16

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Landesmittel.

§ 17

Kontrolle

(1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Förderungsabwicklungsstelle, andere mit der Abwicklung beauftragte Stellen oder der Landesrechnungshof, im Folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

(3) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, den Prüforganen während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen zu gestatten sowie Einblick in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers zu gewähren.

(4) Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er sich zu verpflichten, über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen werden können.

(5) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

(6) Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

(7) Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.

(8) Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten. Das Prüforgang ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgangs nicht berufen.

§ 18

Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen sieben Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

(2) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die Aufzeichnungen oder Unterlagen während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Richtlinieneinschränkungen

Art und Ausmaß der Förderung richten sich nach der Verfügbarkeit der vom Tiroler Landtag für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. Die im III. Teil angeführten Maßnahmen und Fördersätze können von der Landesregierung bei mangelnder Bedeckung reduziert werden bzw. gänzlich ausgesetzt werden.

§ 20

Rückforderung

(1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit

- a) die Organe der Förderungsabwicklungsstelle sowie die Prüforgane über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist,
- d) vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- e) in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,
- f) vorgesehene Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- g) den Organen der Förderungsabwicklungsstelle und den Prüforgangen die Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,
- h) die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist,
- i) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens, oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dessen Abschluss, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- j) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde.

(2) Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach der Zinseszinsformel ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Rückforderungstatbestandes zu verzinsen.

(3) In sozialen Härtefällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

§ 21

Datenverwendung

(1) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a) das Land Tirol, das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln.

(2) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

§ 22

Publikation

(1) Die Förderungsabwicklungsstellen haben für eine geeignete Information, insbesondere im Internet, der möglichen Förderungswerber vorzusorgen.

(2) Informationen über die Förderungsempfänger sind gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ab dem 1. Juli 2016 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt erst ab einer Förderungshöhe von mehr als € 500.000,-- bzw. von mehr als € 60.000,-- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

(3) Tiroler Fördertransparenzgesetz

a) Die Landesregierung ist nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, verpflichtet, bei Landesförderungen und Krediten über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme (sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung bzw. des Kredites ist), jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen und

b) ausbezahlte Förderungen im Umfang des § 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, an die Transparenzdatenbank zu übermitteln.

§ 23

Subjektives Recht

Auf die Gewährung einer Förderung oder den Abschluss eines Fördervertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 24

Auflage von technischen Leitlinien und Normen

Sofern im III. Teil auf technische Leitlinien und Normen Bezug genommen wird, so haben sie bei den jeweiligen Förderungsabwicklungsstellen sowie bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung aufzuliegen und kann während der Amtsstunden in diese Einsicht genommen werden.

III. Teil Förderbare Maßnahmen

§ 25

Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft (Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:

- a) die Verbesserung der Qualifikationen vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich und den damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familienunternehmen,

- b) die Leistungsverbesserung und Realisierung von Kostensenkungspotentialen, Optimierung von Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung, Erhöhung der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion,
- c) die Verbesserung, Adaptierung und verbreiterte Anwendung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren in Kompatibilität mit Landschaftsschutz, Landschaftserhaltung, Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz und Hygiene,
- d) die Qualitätssteigerung und -sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, Weiterentwicklung der regionalspezifischen Verarbeitung und Vermarktung von Produkten,
- e) die Entwicklung und Verbreitung von Produktionsalternativen,
- f) der Aufbau innovativer Erwerbskombinationen zur Einkommenssicherung und Entwicklung neuer, marktgerechter Dienstleistungen,
- g) die Qualifizierung zur Umstellung auf Tätigkeiten für den landwirtschaftsnahen und den außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere für Dienstleistungen, welche mit der land- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind,
- h) die Verbesserung des allgemeinen Verständnisses der Bevölkerung für die Funktionen der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes und für die nachhaltige Sicherung dieser Funktionen.

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen,
- b) die Erstellung und der Ankauf von Lehr- und Bildungsmaterialien,
- c) die Entwicklung, Dokumentation, Information, Evaluierung und Qualitätssicherung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen,
- d) die Erstellung von Konzepten und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Aufbau von Bildungsk Kooperationen, Demonstrationbetrieben und Demonstrationsprojekten,
- e) die Teilnahme an in Tirol nicht angebotenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung eines Betriebsentwicklungskonzeptes (Einführung neuer Produktionszweige oder -technologien).

(3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen Anbieter von Informationsmaßnahmen in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung von diesen Aufgaben verfügen. Als Förderungswerber für den Punkt (2) e) kommen natürliche Personen in Frage, die bereits eine ausreichende landwirtschaftliche Qualifikation (zumindest Facharbeiterausbildung oder vergleichbare Qualifikation) aufweisen und im Rahmen eines Betriebsentwicklungskonzeptes mit einem neuen Produktionszweig oder einer neuen Produktionstechnologie beginnen. In diesem Fall kann die Förderung auch in Form eines pauschalen Bildungsschecks erfolgen.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden. Für die Maßnahmen gem. Punkt (2) e) können auch Förderungsbeträge unter € 500,- ausbezahlt werden.

(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Projektleiter, Referenten, Kursleiter und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und methodisch qualifiziert sein.
- b) Für Lehrgänge, Praktika oder Ausbildungsgänge im Rahmen eines normalen Ausbildungsprogramms oder Lehrganges an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundär- oder Tertiärbereiches werden keine Förderungen gewährt.
- c) Bei Veranstalterförderung gemäß Abs. 2 sind bei der Festsetzung der Gebühren und sonstiger Kosten, die von den Teilnehmern zu tragen sind, die Förderungsmittel zu berücksichtigen.

§ 26

Beihilfen zur begleitenden landwirtschaftlichen Berufsbildung (Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Bereitstellung begleitender Berufsbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Landwirtschaft.

(2) Nach diesen Bestimmungen kann die Veranstaltung von Kursen, Lehrgängen und Lehrfahrten zur begleitenden Berufsbildung gefördert werden.

(3) Als Förderungswerber kommen Bildungseinrichtungen, die begleitende landwirtschaftliche Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung anbieten, in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung von diesen Aufgaben verfügen. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sachaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.

(5) Beiträge des Landes zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Berufsausbildungsstätte sowie die Unterstützung von Auszubildenden im Sinne der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, ausgenommen im Rahmen der begleitenden Berufsbildung, sind keine Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie.

§ 27

Beihilfen für Beratungsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft (Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:

- a) die Verbesserung der Qualifikationen, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen Bereich und den damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familienunternehmen,
- b) die Bereitstellung einer individuellen Problemlösungshilfe,
- c) die Verbesserung, Adaptierung und verbreiterte Anwendung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren in Kompatibilität mit Landschaftsschutz, Landschaftserhaltung, Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz und Hygiene,
- d) die Unterstützung einer zukunftsorientierten Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Stellung und Möglichkeiten der Frauen im bäuerlichen Familienunternehmen,
- e) die zukunftsorientierte Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen (Innovation).

(2) Nach diesen Bestimmungen können Beratungsmaßnahmen für im Agrarsektor tätige Unternehmen, gefördert werden, sofern die Beratung mit mindestens einer Priorität der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung steht und mindestens eines der in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannte Elemente betrifft.

(3) Als Förderungswerber kommen Anbieter von Beratungsdiensten und Erzeugerorganisationen oder -gruppierungen in Betracht. Die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Persönliche oder betriebliche Informationen oder Daten, von denen die Beratungsdienste ausschließlich im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis erlangen, dürfen nicht an andere Personen als an den Betriebsleiter weitergegeben werden, ausgenommen es liegt eine gesetzliche Meldepflicht wie insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen vor. Dienstleister müssen bei ihrer Beratungstätigkeit im Einklang mit Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einhalten. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden, wobei der Zuschuss auf einen maximalen Beihilfebetrag in der Höhe von € 1.500,-- je Beratung begrenzt ist.

§ 28

Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzen-, Garten-, Gemüse- und Obstbau (Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:

- a) die Schaffung eines Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte und Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Pflanzenbau, insbesondere Erarbeitung von praxisbezogenen Erkenntnissen im Hinblick auf qualitative, ökologische und strukturelle Verbesserungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Futterbaues und Einführung derartiger Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis,

- b) die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und des Absatzes unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse,
- c) die Schulung und Aufklärung in marktwirtschaftlichen Belangen zur Nutzung von gegebenen Marktchancen im In- und Ausland, insbesondere im Hinblick auf internationale Entwicklungen.

(2) Nach diesen Bestimmungen können fach- und zielspezifische Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Lehr- und Kursbeihilfe gefördert werden.

(3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen anerkannte Fachorganisationen und Einzelbetriebe oder deren Zusammenschlüsse im Bereich des Pflanzen-, Garten-, Gemüse- und Obstbaus in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 80 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.

(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzung hat der Förderungswerber

- a) dem Förderungsantrag eine Projektbeschreibung beizuschließen, die insbesondere die Zielsetzung und zeitliche Begrenzung des Projektes, die Darstellung und Begründung der aktuellen Anforderungen an den Pflanzenbau jedes einzelnen Vorhabens sowie die beabsichtigte Veröffentlichung oder Verwendung der Ergebnisse unter Angabe des Informationsmediums zu enthalten hat,
- b) soweit erforderlich und zielführend die Maßnahmen mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten und mit der Beratungsorganisation der Landwirtschaftskammer Tirol zu koordinieren. Über den detaillierten Verlauf und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vorhabens ist mit dem Verwendungsnachweis zu berichten. Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizuschließen.

§ 29

Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten durch integrierten Pflanzenschutz (Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Unterstützung einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte durch Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Tätigkeit von Mitarbeitern und Hilfskräften im Pflanzenschutzdienst, die der Vorbeugung dienen, indem sie Kontrolluntersuchungen oder Analysen vorsehen.
- b) die Bekämpfung von Virosen und virusähnlichen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten,
- c) die Bekämpfung eines unvorhersehbaren sowie epidemischen Auftretens von Schadorganismen, durch welche lokal große Ernteverluste und gefährliche Verbreitungsherde entstehen können.

(3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht. Die Endbegünstigten sind ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.

(4) Eine Förderung kann, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten gemäß den Absätzen 7 und 8 gem. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

(5) Bei Förderungen gemäß Abs. 2 hat die Förderungsabwicklungsstelle das Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst herzustellen.

(6) Die Beihilfe wird innerhalb von vier Jahren nachdem die Kosten oder Verluste durch den Schädlingsbefall entstanden sind, ausbezahlt. Die Beihilfe erfolgt in Form von Sachleistungen und nicht als Zahlung an die Begünstigten, es sei denn, es handelt sich um Ausnahmefälle gemäß Artikel 26 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

§ 30

Beihilfen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

- (1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist
- die Verbesserung und Überwachung der Qualität tierischer Produkte,
 - das Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren unter Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischen Variabilität,
 - eine standortgerechte und absatzorientierte Erzeugung von tierischen Qualitätsprodukten zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen.
 - Beihilfen für Falltiere.
- (2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:
- Aufwendungen zur Deckung von Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
 - Aufwendungen für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale von Tieren.
 - Beihilfen für die Kosten der Entfernung und Entsorgung von Falltieren.

(3) Als Förderungswerber für die Maßnahmen gemäß Abs. 2 kommen juristische Personen und deren Zusammenschlüsse in Betracht. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 70 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden. Die Beihilfen werden den Begünstigten in Form von Sachleistungen gewährt und umfassen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger.

Beihilfen gemäß Punkt (2) c) bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für die Entfernung von Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere

§ 31

Beihilfen zur Haltung von Zuchtstuten

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Haltung eines Mindestbestandes an Zuchtstuten als Basis für die Erhaltung und Verbesserung der heimischen Pferdezucht. Damit verbunden ist die Schaffung von zusätzlichen Einkommenschancen für bäuerliche Pferdezüchter.

(2) Nach diesen Bestimmungen kann die Haltung von Zuchtstuten der Rassen Noriker und Haflinger gefördert werden.

(3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht, die im Bundesland Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

(4) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses zu den Deckkosten gewährt werden und beträgt jährlich bis zu € 60,- je gedeckter Zuchtstute.

(5) Förderbar ist nur die Haltung von Stuten, die in einem Zuchtbuch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Tierzuchtrechts eingetragen sind und die auf Weideflächen in Tirol gehalten werden. Die gegenständliche Förderungsmaßnahme wird als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

§ 32

Maßnahmen der sozialen Betriebshilfe (Art. 23 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die kontinuierliche Weiterführung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch eine zeitlich befristete Überbrückungshilfe bei unverschuldetem Arbeitsausfall der Bäuerin, des Bauern oder einer betriebseigenen Arbeitskraft, wenn im Betrieb keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht.

(2) Nach diesen Bestimmungen kann eine Beihilfe zur Abdeckung der Kosten von Vertretungsdiensten gewährt werden.

(3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen natürliche und juristische Personen gemäß § 3 in Betracht. Die Endbegünstigten sind ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses bis zu 80 % der nicht durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgedeckten Personalbereitstellungskosten erfolgen. Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Beihilfeempfänger begrenzt.

(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Die Förderung wird nur gewährt bei Ausfall einer familieneigenen Arbeitskraft für unaufschiebbare Arbeiten.
- b) Als förderbare Betriebshelferinnen und Betriebshelfer werden nur Personen anerkannt, die einen landwirtschaftlichen Unfallversicherungsschutz genießen und von einem Maschinen- und Betriebshilfering beigestellt werden.

§ 33

Beihilfen für Markterschließung und Absatzförderung (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Ziel dieser Maßnahme ist die Festigung bestehender und die Erschließung neuer Absatzmärkte der Tiroler Landwirtschaft.

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Organisation und Durchführung von sowie die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Messen über Produkte und Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft.
- b) die Durchführung von sonstigen absatzfördernden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.

(4) Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Buchstaben a bis e im Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

(5) Werbeaktivitäten zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar, ebensowenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

§ 34

Beihilfen zur Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

(1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine landschaftsschonende Erschließung der ländlichen, insbesondere der landwirtschaftlichen Siedlungsbereiche, vorrangig der bäuerlichen Dauersiedlungen.

(2) Nach diesen Bestimmungen können die Neuerrichtung, der Um- bzw. Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen an ländlichen Straßen und Wegen mit überwiegend öffentlichem Rechtsstatus gefördert werden.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.

(4) Eine Förderung kann in Form von Zuschüssen von bis zu 95 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Bei der Festlegung der Förderhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Förderungswerber zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erbringt. Die Belastung für die landwirtschaftliche Bemessungsgrundlage darf € 15.000,-- nicht übersteigen.

(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Bei Planung und Baudurchführung ist der Stand der Technik zu beachten. Insbesondere sind die technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr anzuwenden. Insbesondere ist die RVS 03.03.81 (Ländliche Straßen und Güterwege) in Bezug auf Linienführung, Querschnittsausbildung (Regelquerschnitt L3) und Oberbaudimensionierung bzw. die ÖNORM B 3580-1 (Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen, Asphaltbeton - Empirischer Ansatz) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Asphaltqualität anzuwenden.
- b) Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushaltes sind zu beachten. Soweit möglich, sind naturnahe Bauweisen anzustreben.

- c) Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung durch den Förderungsempfänger ist von der Förderungsabwicklungsstelle sicherzustellen.

(6) Die Förderung von Anlagen und Maßnahmen, welche nicht überwiegend der innerbetrieblichen Erschließung dienen, ist keine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie.

§ 35

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen, die Senkung der Produktionskosten, die Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, eine Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, die Erhaltung und Verbesserung der Hygienebedingungen, der Tierschutzstandards und der natürlichen Umwelt.

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume einschließlich Biomasseheizanlagen,
- b) bauliche Investitionen im Bereich Almbau einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen sowie Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung sowie zur Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur inneren Erschließung,
- c) die Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung und Honigerzeugung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten,
- d) der Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,
- e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Spezialmaschinen der Außenwirtschaft,
- f) technische Einrichtungen zur Beregnung (Kleinregner) und Bewässerung im Feldgemüsebau und für die Speisekartoffelproduktion,
- g) in der Sparte Gartenbau:
 - aa) die Unterstützung baulicher Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtungen,
 - bb) die Errichtung von Folientunnels,
 - cc) Investitionen in Einrichtungen für die Speisepilzproduktion,
 - dd) Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie zur Heizungsverbesserung und -umstellung,
 - ee) Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter),
- h) in der Sparte Obst- und Weinbau (Dauerkulturen) die Anlage von Erwerbsobstkulturen sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen,
- i) bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen für standardisierte biogene Brennstoffe aus vorindustrieller Produktion (Hackgut, Stückholz, Energiekorn),
- j) der Ankauf von landwirtschaftsspezifischen Programmen zur Unterstützung der Betriebsführung (Agrarsoftware).
- k) die Errichtung und Erneuerung von Warndienst- und Wetterstationen.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht, die im Bundesland Tirol Investitionen in einen landwirtschaftlichen Betrieb tätigen. Beihilfeempfänger sind ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.

(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses bis zu 40 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. Beim Kauf von Maschinen und Geräten sind Kosten bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts beihilfefähig. In den Sonderfällen des Artikel 14 Absatz 13 Buchstabe a bis e kann die Förderintensität bis zu 20%-Punkte angehoben werden, sofern die Beihilfehöchstintensität 90 % nicht übersteigt.

(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn der mit der Bewirtschaftung des Betriebs des Förderungswerbers verbundene Arbeitsaufwand im Zieljahr mindestens 0,3 betriebliche Ar-

beitskräfte (bAK) im Sinne der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020 „LE-Projektförderungen“, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, beträgt.

- b) Weiters müssen am Betrieb des Förderungswerbers mindestens 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues, der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues sowie der Fischzucht und der Teichwirtschaft sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.
 - c) Förderwerber müssen die Fähigkeit zur Bewirtschaftung des Betriebes entweder durch Ablegung einer Facharbeiterprüfung gemäß einem Ausführungsgesetz zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr. 298/1990, oder einer gleichwertigen Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen oder anderen Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang zu gewähren hat, oder eine höherwertige Ausbildung aufweisen oder über eine angemessene Berufserfahrung von zumindest fünf Jahren verfügen.
 - d) Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und zur Darlegung der Einkommensverbesserung oder Stabilisierung des Einkommens ist ein Betriebsplan vorzulegen, der zumindest zu beinhalten hat:
 - aa) Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ausgangssituation),
 - bb) Beschreibung der geplanten Investition,
 - cc) Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze,
 - dd) Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebes). Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.
 - e) Für Förderungen gemäß Abs. 2 lit. b sind Bestimmungen der lit. c und d nicht anzuwenden, sofern juristische Personen als Förderungswerber auftreten.
 - f) Förderungswerber für den Förderungsgegenstand Abs. 2 lit. c, g und h haben einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorzuweisen.
 - g) Bei Investitionen in Ställen darf ein Viehbesatz von 2,5 GVE/ha LN (Abs. 5 lit. c) nicht überschritten werden.
 - h) Bei der Förderung almwirtschaftlicher Maßnahmen muss eine Bewirtschaftung entsprechend der örtlich üblichen Weidedauer und der vorhandenen Weidekapazitäten gegeben sein.
 - i) Bei der Förderung von Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten ist:
 - aa) die Einhaltung des ÖKL-Baumerkblattes Nr. 24, 7. Auflage 2015, „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ Voraussetzung. Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens sechs Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft).
 - bb) im Fall von Jauche- und Güllegruben ist die Vorlage eines Dichtheitsattestes durch die bauausführende Firma erforderlich,
 - cc) das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“ ist einzuhalten.
 - j) Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen werden ausschließlich Junglandwirten innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Niederlassung gewährt.
 - k) Für die Förderung zum Ankauf von Agrarsoftware ist die Teilnahme des Förderungswerbers an einer einschlägigen EDV-Fortbildung im Ausmaß von mindestens 8 Stunden oder die Teilnahme an einem Arbeitskreis nachzuweisen.
 - l) Bei Investitionen in Bewässerungsvorhaben sind die Vorschriften entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe f und Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 einzuhalten.
- (6) Bei Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie sind im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nur Investitionen in Anlagen gemäß

Absatz 2 Buchstabe i förderbar, wenn sie ausschließlich zur Deckung des Energiebedarfs des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. bei Gemeinschaften jenes der beteiligten Betriebe verwendet werden.

§ 36

Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

(1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung eines Anreizes zur Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, zur Entwicklung von neuen Produkten, zur Anpassung an die Nachfrage, zur Entwicklung und Realisierung neuer Ideen für Produkte oder Dienstleistungen oder die Anwendung neuer Verfahren (Innovation).

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Errichtung baulicher Maßnahmen, der Erwerb von Maschinen und Anlagen, technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
- b) Kosten für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.

(4) Eine Förderung kann zu Investitionen in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. Beim Kauf von Maschinen und Geräten sind Kosten bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts beihilfefähig. In den Sonderfällen des Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a bis b kann die Förderintensität bis zu 20%-Punkte angehoben werden, sofern die Beihilfeshöchstintensität 90 % nicht übersteigt. Beihilfen für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen für Nicht-Anhang-I-Produkte gemäß Artikel 38 AEUV werden als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

§ 37

Beihilfen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Schaffung eines Anreizes zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich sowie zur Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch die Realisierung neuer Ideen für Produkte oder Dienstleistungen oder die Anwendung neuer Verfahren zur Be- und Verarbeitung im landwirtschaftsnahen Bereich.

(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) Investitionen zur Diversifizierung und Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich insbesondere im Rahmen der Freizeitwirtschaft, des Tourismus und Handwerks und von kommunalen und sozialen Dienstleistungen,
- b) Investitionen zur Herstellung, Be- und Verarbeitung, Verbesserung und Sicherung der Qualität von bäuerlichen Produkten insbesondere unter Berücksichtigung der Hygiene und des Schutzes der Umwelt,
- c) Investitionen zur Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftsnahen Bereich,
- d) Aufwendungen für den Erwerb von Fachwissen und Beratungsleistungen, sofern diese direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen,
- e) Aufwendungen zur Erstellung von Projektkonzepten insbesondere zur Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebe in lokale und regionale Wertschöpfungsketten,
- f) Aufwendungen für die Durchführung von Marktanalysen und die Produktentwicklung inklusive der in diesem Rahmen erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.

(4) Die Förderung wird als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu Investitionen in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt.